

und andere Obrigkeiten sorgen für den Unterricht der Jugend, für den öffentlichen Gottesdienst, für die Gesundheit durch Bestellung der Aerzte und Wundärzte und Aufsicht über die Apotheken; durch gute Polizeieinrichtungen und Aufrechthaltung der Ordnung in den Handwerken und Professionen, durch die Verbesserung der Wege und Heerstraßen, durch Anlegung von festen Mauern, und durch Besoldung der Soldaten zur Beschützung des Landes, so daß die christlichen Obrigkeiten wie Väter der Unterthanen anzusehen, und dankbar zu verehren sind.

Die billigen Vorrechte der Regenten.

Soll denn aber diese gute Ordnung erhalten, und die Glückseligkeit der Menschen befördert werden, so müssen die Regenten und Landesherrn sehr vielen Personen den Lebensunterhalt reichen, welche das Recht sprechen, über andere die Aufsicht führen, die öffentlichen Güter verwalten, und das allgemeine Beste besorgen. Daher ist es nothwendig, daß die Unterthanen das Ihrige hiezu beitragen. Das geschieht denn durch die mancherlei Abgaben, welche sie jährlich zu gewissen Zeiten, oder sonst bei gewissen Gelegenheiten entrichten müssen. Wie unbillig wäre es, wenn die Unterthanen eines Landes nur den Vortheil genießen, nicht aber auch an den öffentlichen Lasten etwas tragen wollten? Es sind daher die Landsteuern, die Abgaben von Aeckern, Gütern, Gärten und Wiesen, die Accise, die Nahrungsgelder und andere Auflagen, welche durch alte Gesetze eingeführt, oder von gerechten Regenten und Landesherrn gemacht worden sind, der natürlichen Billigkeit gemäß, und sollten von christlichen Unterthanen mit der größten Bereitwilligkeit entrichtet werden. Die Landesherrn haben überdieß gewisse Vorrechte und Befugnisse, welche die Unterthanen nicht haben; sie müssen die Wälder in gutem Stande zu erhalten suchen, und daher viele Forstbedienten zur Aufsicht halten, damit es in Zukunft an dem nöthigen Holzvorrath nicht mangle; sie müssen dafür sorgen, daß das Wild nicht gänzlich vertilgt werde, sondern von diesen nützlichen Geschöpfen immer ein Theil in den Wäldern übrig bleibe. Daher kann man ohne Erlaubnis der Obrigkeit, in öffentlichen, dem Staate zugehörigen